



2023/2292

9.11.2023

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 112/2023**  
**vom 28. April 2023**  
**zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/2292]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1717 der Kommission vom 9. Juli 2021 zur Änderung der Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Aktualisierung bestimmter Bezeichnungen von Fahrzeugklassen und die Aufnahme des eCall-Systems in die Auflistung der zu prüfenden Positionen, die Methoden, die Mängel und deren Bewertung in Anhang I und Anhang III der genannten Richtlinie <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 16b (Richtlinie 2014/45/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„ geändert durch:

- **32021 L 1717**: Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1717 der Kommission vom 9. Juli 2021 (ABl. L 342 vom 27.9.2021, S. 48)“

*Artikel 2*

Der Wortlaut der Delegierten Richtlinie (EU) 2021/1717 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 29. April 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Präsident  
Nicolas VON LINGEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 342 vom 27.9.2021, S. 48.

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.